

Rekurskommission EDK/GDK
Commission de recours CDIP/CDS
Commissione di ricorso CDPE/CDS

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 630, 3000 Bern 7

Verfahren A3-2010

ABSCHREIBUNGSENTSCHEID VOM 18. AUGUST 2010
(Präsident der Rekurskommission)

in Sachen

X. Y.

Beschwerdeführerin

gegen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Generalsekretariat, Speichergasse 6, Postfach 660, 3000 Bern 7

Beschwerdegegnerin

Erwägungen

1. Mit Beschwerde vom 15. März 2010 focht die Bf die Verfügung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 24. Februar 2010 (577.3/477/2009) an mit dem Antrag, *die Anerkennung der von X. Y. mit ihrem Antrag vom 27.11.2009 vorgelegten italienischen und deutschen Pruefungen auf Schweizer Territorium zu beschliessen* (RK amtl. Bel. 1).

2. Nachdem die Bf den eingeforderten Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 fristgerecht geleistet hatte, wurde die Bg zur Stellungnahme eingeladen. Mit Schreiben vom 5. August 2010 teilte die Bg dem Rechtsvertreter der Bf mit, dass die angefochtene Verfügung widerrufen und durch eine neue Anerkennungsverfügung mit Datum vom 5. August 2010 ersetzt wird. Diese neue Verfügung wurde dem Schreiben beigelegt. Das genannte Schreiben der Bg und die neue Verfügung wurden der Rekurskommission in Kopie zugestellt (RK amtl. Bel. 23).

3. Aufgrund der neuen Verfügung ist davon auszugehen, dass die Bf eine Anerkennung im Sinne ihres seinzeitigen Antrags an die Bg nun erhalten hat. Damit ist das vorliegende Beschwerdeverfahren als gegenstandslos von der Kontrolle abzuschreiben.

4. Aufgrund des Verfahrensausganges ist der Bf der von ihr geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 zurückzuerstatten.

5. Das Regelement der Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007 (Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK Nr. 4.1.1.) enthält keine Bestimmung zur Frage einer Parteientschädigung. Hingegen verweist Art. 9 des genannten Reglements auf die sinngemässe Anwendung des Bundesgesetzes über das Verwaltungsgericht (VGG, SR 173.32), das in seinem Art. 37 für die Verfahrensgrundsätze auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) weiter verweist. Art. 64 Abs. 1 VwVG bestimmt unter dem Randtitel *Parteientschädigung* (in den beiden romanischen Fassungen *Dépens* bzw. *Spese ripetibili*) folgendes: *Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen.* Der angeführte Gesetzestext lautet in den gleichberechtigten beiden romanischen Gesetzesfassungen inhaltlich identisch: *L'autorité de recours peut allouer, d'office ou sur requête, à la partie ayant entièrement ou partiellement gain de cause une indemnité pour les frais indispensables et relativement élevés qui lui ont été occasionnés / L'autorità di ricorso, se ammette il ricorso in tutto o in parte, può, d'ufficio o a domanda, assegnare al ricorrente una indennità per le spese indispensabili e relativamente elevate che ha sopportato.* Aufgrund der im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe (*notwendige und verhältnismässig hohe Kosten*) steht der Rekurskommission ein gewisser Beurteilungsspielraum zu; sie verfügt über freies Ermessen bezüglich der Fragen, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Parteientschädigung zu sprechen ist (BGE 98 Ib 509 E. 2). Parteikosten gelten dann als notwendig, wenn sie zur sachgerechten und wirksamen Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unerlässlich erscheinen (BGE 131 II 214 E. 7.2). Diese Grundsätze können im Rahmen der sinngemässen Anwendung durch die Rekurskommission der EDK und der GDK ohne weiteres übernommen werden.

5.1. Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Bg die angefochtene Verfügung gemäss ihrem Schreiben vom 5. August 2010 widerrufen hat, weil sie in der Sache selber unzutreffend war: *Im Rahmen der Vernehmlassung wurde das Dossier von X. Y. nochmals eingehend überprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeitsanerkennung entgegen unserem ersten Entscheid gegeben sind* (RK amtl. Bel. 23). Der Bf ist demnach unter dem Gesichtspunkt des korrekten prozessualen Verhaltens nichts vorzuwerfen im Hinblick auf das eingeleitete Beschwerdeverfahren (anders wäre die Sachlage beispielsweise dann, wenn ein Widerruf seitens der Bg aufgrund von Urkunden erfolgt wäre, welche die Bf erst im Beschwerdeverfahren auflegt, obwohl sie diese bereits im Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens zur Verfügung hatte).

5.2. Unter diesen Umständen ist die Frage der Parteientschädigung konkret zu prüfen. Die im Ausland wohnhafte Bf hat sich für das Beschwerdeverfahren anwaltlich vertreten lassen, was unter dem Gesichtspunkt der Parteientschädigung nicht zu beanstanden ist (damit ist die gesetzliche Voraussetzung der *verhältnismässig hohen Kosten* gemäss Art. 64 VwVG erfüllt). Neben rein administrativer Korrespondenz hat der Rechtsvertreter der Bf eine kurze Beschwerdeschrift eingereicht, die ohne Zweifel aufgrund einer Instruktion seitens der Bf erfolgt ist. Der Aufwand der Bf ist ermessensweise mit CHF 1'000.00 abzugelten.

Spruch

- 1.** Das Verfahren wird als gegenstandslos von der Kontrolle abgeschrieben.
- 2.** Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 zurückerstattet.
- 3.** Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren mit CHF 1'000.00 zu entschädigen.
- 4.** Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach den Bestimmungen des BGG beim Schweizerischen Bundesgericht, CH-1000 Lausanne 14, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen.

Luzern, den 18. August 2010

Der Präsident der Rekurskommission